

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 23. August 2002

1160. Schriftliche Anfrage von Catrina Luchsinger Gähwiler und Dr. Beat Badertscher betreffend Quartiervereine, Benützungsgebühr für Festveranstaltungen. Am 15. Mai 2002 reichten Gemeinderätin Catrina Luchsinger Gähwiler (FDP) und Gemeinderat Dr. Beat Badertscher (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR-Nr. 2002/162 ein:

Im Jahr 2001 wurde seitens der Stadt Zürich erstmals die Praxis verfolgt, Veranstaltungen der Quartiervereine auf öffentlichem Grund mit einer Benützungsgebühr gemäss den Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen (StRB Nr. 697 vom 19. April 2000) zu belegen. In der Folge wurde dem Stadtrat am 31. Oktober 2001 ein Postulat von den Unterzeichnenden überwiesen, in welchem der Stadtrat gebeten wurde zu prüfen, ob die in der Konferenz der Quartiervereine von Zürich zusammengeschlossenen Quartiervereine von diesen Benützungsgebühren bei den von ihnen organisierten und durchgeführten Quartieranlässen und Quartierfesten befreit werden können.

Inzwischen werden bereits die Quartieranlässe des Jahres 2002 geplant und durchgeführt. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Werden die Veranstaltungen der Quartiervereine auch dieses Jahr mit einer Benützungsgebühr belegt?
2. Welche Vereine und Organisationen werden von der Pflicht, eine Benützungsgebühr zu bezahlen, befreit und mit welcher Begründung erfolgt diese Befreiung?
3. Falls die Quartiervereine auch dieses Jahr Benützungsgebühren zu bezahlen haben, welche Schritte werden in Erwägung gezogen, um dem eingangs genannten Postulat in den kommenden Jahren gerecht zu werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Wie aus Medienmitteilungen vom 18. Juli 2002 entnommen werden konnte, hat der Stadtrat am 10. Juli 2002 entschieden, dass Quartiervereinen und anderen in einem Stadtquartier beheimateten Vereinen, welche im Sinne der Soziokultur für die Quartierbevölkerung Festanlässe und andere Veranstaltungen organisieren, die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes erlassen werden. Von diesem Erlass ausgenommen sind Warenverkaufsstände, d.h. Verkaufsstände ohne Lebensmittel- bzw. Getränkeangebot, soweit sie insgesamt 150 Quadratmeter Fläche oder 45 Laufmeter übersteigen, sowie Schaustellgeschäfte. Das Aufstellen von Kinderkarussellen ist gebührenfrei.

Diese Lösung ist das Resultat der partnerschaftlichen Verhandlungen zwischen den Quartiervereinen und dem Stadtrat. Von dieser Regelung profitieren die in der Konferenz der Quartiervereine von Zürich zusammengeschlossenen Quartiervereine, aber auch andere im Quartier beheimatete Vereine. Dies deshalb, weil diese Vereine eine Aufgabe erfüllen, die durchaus im allgemeinen und öffentlichen Interesse liegt, indem sie die Kommunikation zwischen der Quartierbevölkerung und den politischen Behörden – namentlich dem Stadtrat – sicherstellen und das kulturelle und soziale Leben im Quartier fördern.

Ziff. 2 der Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen wird rückwirkend auf den 1. Januar 2002 entsprechend ergänzt. Bereits bezahlte Gebühren, sofern die Gebührenaufgabe unter die Ergänzung von Ziff. 2 der Richtlinien fällt, werden zurückerstattet.

Das Postulat GR Nr. 2001/429 vom 24. August 2001 ist demnach auch erfüllt und wird mit dem Geschäftsbericht 2002 zur Abschreibung beantragt werden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner